

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdjd.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 29. Januar 2026

**Entwurf für eine Siebte Verordnung zur Änderung der Gerichts-
zuständigkeitsverordnung - Beteiligungsverfahren**

Gesch-Z.: 04-1.3-3200/2025-003/001

Sehr geehrter Herr Dr. Bodanowitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs und die Gelegen-
heit zur Stellungnahme gemäß § 7 des Brandenburgischen Richterge-
setzes (BbgRiG).

**I. Zur Änderung der Zuständigkeit in Zwangsversteige-
rungs- und Zwangsverwaltungssachen (§ 12 GerZV)**

Der beabsichtigten Übertragung der Zuständigkeit für Zwangsverstei-
gerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom Amtsgericht Lucken-
walde auf das Amtsgericht Potsdam stimmen wir zu.

Die Zusammenführung dieser Spezialmaterie am Amtsgericht Pots-
dam erscheint sachgerecht, um vorhandene Expertise zu bündeln und
eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, zumal die geringen Ein-
gangszahlen am Amtsgericht Luckenwalde den dortigen Einarbei-
tungsaufwand kaum rechtfertigen und zu keiner erheblichen Mehrbe-
lastung am Amtsgericht Potsdam führen dürften.

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o **Amtsgericht Rathenow**
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

II. Zur geplanten Änderung der Zuständigkeit in Asylverfahren (§ 15 GerZV)

Die geplante Änderung bei der Konzentration von Asylherkunftsstaaten sehen wir kritisch. Die Änderung wird das – im Rahmen der Vorstellung des „Paktes für schnelle Asylgerichtsverfahren“ am 3. Dezember 2025 proklamierte – Ziel einer gleichmäßigen Lastenverteilung zwischen den drei Brandenburger Verwaltungsgerichten nicht erreichen.

Die aktuelle Belastungssituation ist bereits nicht hinreichend berücksichtigt (**unter a**) und die Auswirkungen führen absehbar zu einem kurzfristigen Bedarf nachzusteuern (**unter b**). Wir sprechen uns indes klar gegen eine politisch-anfällige, kurzfristige Steuerung der Eingänge von Asylverfahren zu den drei Verwaltungsgerichten durch das Ministerium aus. Vielmehr sollte der Belastungsausgleich mit Mitteln der Personalbewirtschaftung erfolgen (**unter c**). Letztlich sollte die GerZV-Novelle auch genutzt werden, um den Streit der Erstreckung der Zuständigkeitskonzentration auf Dublin-Verfahren zu befrieden (**unter d**).

a) Analyse der Belastungssituation nur im Asylbereich unzureichend

Anders als bei der GerZV-Novelle 2023 ist Grundlage der aktuellen Novellierungsüberlegung nur der Asylbereich mit Eingangszahlen und Bestand. Danach dürften auch in einem verlängerten Betrachtungszeitraum, vom 1. Juli 2024 bis zum Ende des Jahres 2025 die Eingangszahlen in asylgerichtlichen Verfahren bei unterschiedlicher Größe der Gerichte annähernd gleich sein (für das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder: 3.944 Verfahrenseingänge; Verwaltungsgericht Potsdam: 3.956 Verfahrenseingänge). Dieser Ansatz suggeriert indes, dass es sich um reine Asylgerichte handelt, was bekanntlich nicht der Fall ist. Am Verwaltungsgericht Potsdam war etwa nur jedes zweite Verfahren, das 2025 eingegangen ist, ein asylgerichtliches Verfahren.

Für eine ernsthafte und valide Analyse der Belastungssituation und der Ermittlung eines Änderungsbedarfs dürfte dieser Ansatz daher unzureichend sein. Es blendet die tatsächliche Belastung an den Gerichten regelrecht aus. Es wäre daher – mangels besseren Vergleichsmaßstabs – angebracht, die allgemeine aktuelle PEBB§Y-Belastung der Standorte zu vergleichen, um ein realistisches Bild der Arbeitslast zu erhalten und davon einen etwaigen Handlungsbedarf abzuleiten. Dann wäre auch in die Betrachtung mit einzubeziehen, dass am Verwaltungsgericht Potsdam voraussichtlich ab dem nächsten Jahr mit weiteren 500 / 600 Verfahren durch die Einführung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (European Travel Information and Authorisation System, kurz ETIAS) zu rechnen ist.

b) Kurzfristiger Nachsteuerbedarf zu erwarten

Legt man den Bestand an potenziellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugrunde, da sich die GerZV-Novelle nur auf Neueingänge beziehen kann, wird deutlich, dass erhebliche Neueingänge für das VG Potsdam zu erwarten sind. Die entsprechenden Anhangszahlen zum 31. Dezember 2025 weisen folgendes Bild aus:

- **VG Frankfurt (Oder):** 662 potenzielle Verfahren (darunter 555 Verfahren mit Herkunftsland Afghanistan).
- **VG Potsdam:** 985 potenzielle Verfahren (darunter 742 Verfahren mit Herkunftsland Syrien).

Durch die geplante Übertragung der Zuständigkeit für das Herkunftsland Afghanistan auf das VG Potsdam ergibt sich rechnerisch folgendes Szenario für die möglichen Eingänge aus dem BAMF-Bestand:

- **VG Frankfurt (Oder):** Potenzial von **107 Verfahren**
- **VG Potsdam:** Potenzial von **1.540 Verfahren**. Dabei ist zu beachten, dass etwaige Widerrufsverfahren hinsichtlich Syrien in der Statistik des BAMF noch gar nicht auftauchen. Diese stellen ein zusätzliches, ggf. erhebliches Eingangspotenzial dar, welches das VG Potsdam treffen würde.

Auch unter Berücksichtigung, dass das VG Potsdam über einen größeren Personalkörper verfügt, steht das Verhältnis der zu erwartenden Verfahren (1.540 zu 107) in keinem angemessenen Verhältnis zur Personalausstattung. Es liegt daher auf der Hand, dass bei einer solchen Verteilung eine Überlastung des VG Potsdam droht, die eine erneute, korrigierende Umverteilung erwarten lässt.

Sofern nicht eine deutliche Änderung der Größenverhältnisse zwischen den drei Verwaltungsgerichten geplant ist, dürfte mit der geplanten Änderung der Einstieg in eine kleinteilige und kurzfristige (Nach-)Steuerung der Asylverfahrens-Eingänge geebnet werden. Das wäre nicht nur eine Abkehr von dem Gedanken der Effizienzsteigerung, da nicht zwingend davon auszugehen ist, dass zB bei einer etwaigen Rückübertragung die gleichen richterlichen Kolleginnen und Kollegen dann in Frankfurt (Oder) erneut mit Asylverfahren zum Herkunftsland Afghanistan betraut werden. Das ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Insbesondere aus Resilienzgesichtspunkten und damit zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz sprechen wir uns entschieden gegen eine kleinteilige, politisch-anfällige Steuerung der Eingänge in Asylverfahren durch das Ministerium aus.

c) Vorzugswürdig Steuerung über Personalbewirtschaftung

Statt etwaige Belastungsspitzen eines Gerichts auf Kosten einer prognostischen Belastungsspitze ein anderes Gericht zu lösen und damit die Gerichte untereinander auszuspielen, sollte ein anhand der tatsächlichen, allgemeinen Belastungssituation zu ermittelnder, ungedeckter Personalbedarf durch Personalmaßnahmen gedeckt werden. Dazu bieten die geplanten Einstellungen von weiteren Proberichtern eine gute Möglichkeit, die zudem, hoffentlich, durch weitere Einstellungsmöglichkeiten durch den Pakt für den Rechtsstaat ergänzt werden. Sollte die GerZV-Novelle wie vorgeschlagen umgesetzt werden, ist hingegen die prognostische Überlastungssituation am VG Potsdam bei der Zuteilung der Proberichter zu berücksichtigen.

Zudem ist es unerlässlich, dass bei altersbedingten Abgängen sofortige Nachbesetzungen erfolgen. Die Entstehung von Vakanzen muss – gerade angesichts der aufgezeigten Belastungszahlen – unter allen Umständen vermieden werden, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zu gefährden.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass bei den Hauptherkunftsländern ohnehin mehrere Kammern eines Gerichts zuständig sein dürften, so dass aus unserer Sicht aus Effizienzgesichtspunkten nichts dagegenspricht, diese – wie zuvor auch – auf mehrere Gerichte zu verteilen. Damit würde man ebenfalls dem stetigen (Nach-)Steuerungsbedarf entgegenwirken.

d) Weitergehender Anpassungsbedarf bzgl. sog. „Dublin-Verfahren“

Wir bitten schließlich darum, die Verordnungsnovelle zu nutzen, den Streit hinsichtlich der Reichweite der Zuständigkeitskonzentration zu befrieden. Die explizite Erwähnung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG wurde seinerzeit im Jahr 2021 eingefügt, um einen langanhaltenden Streit zwischen den Verwaltungsgerichten über die örtliche Zuständigkeit zu beenden. Seit der letzten Novellierung im Jahr 2023 ist die spezifische Zuweisung von Unzulässigkeitsentscheidungen (Dublin-Verfahren) nicht mehr adressiert. Dadurch ist dieser alte Streit wiederaufgelebt. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen durch Verweisungsbeschlüsse und läuft dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zuwiderlaufen. Wir regen daher dringend an, die Regelung (wieder) so zu fassen, dass die Zuständigkeit für Dublin-Verfahren zweifelsfrei der jeweiligen Herkunftsland-Zuständigkeit folgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.